



Berlin, 11. Januar 2016

STELLUNGNAHME
des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen e.V. (BDIU)
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU)
Nummer 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften
(EUKoPfvODG)“
BR-Drs. 633/15

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwältin Dr. Sabine Schmidt, Politische Referentin

Der BDIU begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Einführung von Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 655/2014 im Wesentlichen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12.02.2015 zum Referentenentwurf geäußert, stoßen die Änderungen sonstiger zivilprozessualer Vorschriften, welche die Reform der Sachaufklärung betreffen, auf zum Teil massive Bedenken. Nachstehend beschränken wir uns auf die wesentlichen Punkte:

Zu Artikel I Nummer 6b

Die vorgeschlagene Änderung des § 755 Abs. 2 Satz 4 stellt eine notwendige Präzisierung dar und entspricht insoweit den Bedürfnissen der Praxis nach eindeutigen gesetzlichen Regelungen.

Dies ändert aber nichts daran, dass es weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Grundlage für die 500-Euro-Grenze in § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO gibt. Die Beschränkung der Auskunftsrechte der Gläubiger titulierter Forderungen und damit der Eingriff in das verfassungsmäßig garantierte Gläubigerrecht auf effektive Zwangsvollstreckung sind verfassungswidrig.

In der Bundestagsdrucksache 16/10069, Seite 33, wird zur Begründung der Wertgrenze in § 802I ZPO (worauf die Begründung zu § 755 ZPO, S. 23 Bezug nimmt) auf die entsprechende Regelung in § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X a.F. (§ 74a Abs. 1 Satz 1 SGB X n.F.) bzw. § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG verwiesen. Eine solche Gleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Ansprüche ist aus Sicht des BDIU nicht zulässig. Anders als es bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen der Fall ist, gilt für privatrechtliche Ansprüche der verfassungsrechtliche Schutz des Art. 14 GG. Schon aufgrund der unterschiedlichen Schutzbereiche ist eine Gleichbehandlung beider Anspruchsarten unzulässig.

Überdies ist die Wertung des Gesetzgebers, es handele sich um „Bagatellforderungen“, allenfalls im Rahmen öffentlich-rechtlicher Ansprüche zulässig, nicht aber bei privatrechtlichen Ansprüchen. Die verfassungsrechtliche Gewähr effektiven Rechtsschutzes kann mit sachlichen Argumenten nicht von der Höhe der Forderung abhängig gemacht werden. Der Schutz des Art. 14 GG darf nicht in unterschiedlicher Ausprägung gewährt werden. Die hinter einer solchen Differenzierung stehende Wertung, dass beispielsweise eine Forderung in Höhe von 499 Euro weniger schutzwürdig ist als eine in Höhe von 501 Euro ist willkürlich. Da die Mehrheit der titulierten Forderungen sich im Bereich unterhalb von 500 Euro bewegt, sind diese von den effektiveren Vollstreckungsmöglichkeit der § 755 ZPO ausgenommen. Zahlreiche Gläubiger werden insofern benachteiligt und in ihren Rechten willkürlich beschränkt.

Der BDIU fordert, den verfassungswidrigen § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO ersatzlos aufzuheben.

Zu Artikel I Nummer 6 c)

Der neu eingefügte Absatz 3 ZPO begegnet weiterhin Bedenken. Die Bestimmung des § 755 ZPO soll einer effektiven (also auch Erfolg versprechenden) Zwangsvollstreckung dienen. Hierfür ist aus Sicht der Gläubiger erforderlich, möglichst aktuelle Informationen zu erhalten. Auskünfte, die im Rahmen der Anschriftenermittlung nicht aktuell sind, sind wertlos: In einem Zeitraum von drei Monaten können durchaus Ereignisse eintreten, die „alte“ Information vollständig entwerten.

Der BDIU empfiehlt deshalb, von der Einführung des § 755 Abs. 3 ZPO-E Abstand zu nehmen.

Zu Artikel I Nummer 7

Eine klarstellende Änderung des § 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO ist auch nach Ansicht des BDIU notwendig. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich und hält teilweise einen Verzicht auf die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses oder die Rücknahme des Vollstreckungsauftrags bei Überschreiten eines bestimmten Alters des Verfahrens für unzulässig.

Der vorliegende Änderungsvorschlag ist aber sprachlich ungenau und zudem mit einer unzulässigen Beschränkung der Gläubigerautonomie im Vollstreckungsverfahren verbunden:

- 1) Die Verwendung des Wortes „Verzicht“ wird statt zur Klarheit zu weiterem Streit darüber führen, ob eine Rücknahme des Auftrages zulässig ist. Nach Ansicht des BDIU sind Verzicht und Auftragsrücknahme nicht gleichbedeutend, jedenfalls aber wäre letztere Bezeichnung vorzuziehen.
- 2) Aufgrund seiner Dispositionsfreiheit ist der Gläubiger berechtigt, Inhalt und Umfang des Zwangsvollstreckungsauftrages zu bestimmen. Als „Herr des Verfahrens“ kann er diesen bis zur Erledigung jederzeit zurücknehmen oder seine (weitere) Durchführung von Bedingungen abhängig machen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs kann die Beschränkung des Dispositionsrechts der Gläubiger nicht rechtfertigen. Richtig ist zwar, dass die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses die Voraussetzung für die Eintragung des Schuldners ins Schuldnerverzeichnis ist (§ 882c Abs. 1 Nummer 3 ZPO) und Sinn des Schuldnerverzeichnisses ist, Auskunft über die Kreditwürdigkeit einer Person zu geben. Dies darf aber nicht dazu führen, dass dem Gläubiger das Recht auf Rücknahme eines Vollstreckungsauftrags (§ 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO) genommen wird.

Ohne Zweifel kann der Gläubiger jederzeit einen Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO zurücknehmen. Insoweit übt der Gläubiger maßgeblichen Einfluss darauf aus, ob eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis erfolgt oder (bei Rücknahme des Auftrages) nicht. Es ist jedoch kein

Grund ersichtlich, aus dem einem Gläubiger ein Verfahrensrecht, das ihm im „Basisverfahren“ nach § 802c ZPO zusteht, im Verfahren als Drittgläubiger verwehrt bleiben sollte. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ist Folge eines erteilten und nicht zurückgenommenen Auftrags. Eine Rechtsfolge ist nie geeignet, den Umfang eines Rechts einzuschränken.

Die vorgeschlagene Fassung des § 802d Abs. 1 Satz 2 ist daher unzulässig.

Der BDIU schlägt folgende Änderung des § 802d Abs. 1 Satz 2 ZPO vor:

Geltende Regelung	Änderungsvorschlag
Anderenfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu.	Anderenfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger auf dessen Auftrag einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu; das Recht zur Rücknahme des Auftrags durch den Gläubiger bleibt unberührt.

Zu Artikel I Nummer 10a

Die vorgeschlagene Änderung des § 802l Abs.1 Satz 2 trifft eine Klarstellung und entspricht insoweit den Bedürfnissen der Praxis nach eindeutigen gesetzlichen Regelungen.

Nach wie vor aber lehnt der BDIU die Bestimmung einer Mindestwertgrenze ab. Sie ist willkürlich und weder durch Sachgründe noch durch rechtsdogmatische Gründe gerechtfertigt. Entweder gelten rechtliche Regeln und Verpflichtungen durchgängig oder es kommt zu einer Zwei-Klassen-Rechtsdurchsetzung. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen zu § 755 Abs. 2 Satz.

Der BGH führt in seiner Entscheidung vom 22.01.2015¹ an, dass bei der Einholung einer Drittauskunft, die nicht über den notwendigen Inhalt der Selbstauskunft hinausgehe, der damit verbundene eigenständige Eingriff in das Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung nicht besonders schwer wiege. Der Schuldner habe es selbst in der Hand, einen solchen Grundrechtseingriff durch sein eigenes Verhalten abzuwehren.

Soweit der Gesetzgeber die Einführung der 500-Euro-Grenze damit begründet, dass ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung vermieden werden soll, sollte bedacht werden, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne des

¹ BGH-Beschluss vom 22.01.2015 (I ZB 77/14).

§ 802g (Erzwingungshaft), die dem Gläubiger einer Forderung unterhalb der 500-Euro-Grenze einzig verbleiben, weitaus schwerwiegender sind.

Der Bestimmung einer Mindestwertgrenze in § 802l ZPO ist auch aus anderen Gründen unhaltbar. Durch die geplante und nach der EU-Verordnung Nr. 655/2014 erforderliche Einführung von Bestimmungen zur Regelung der grenzüberschreitenden vorläufigen Kontopfändung (§§ 946 ff. ZPO-E) wird in § 948 ZPO-E dem Gläubiger die Möglichkeit eröffnet, über eine Kontoanfrage die Kontoverbindung des Schuldners zu ermitteln. Die Möglichkeit dieser Kontoanfrage ist jedoch an keine Mindestgrenze gebunden.

Mit Inkrafttreten der §§ 946 ff. ZPO-E ergäbe sich eine europarechtswidrige Ungleichbehandlung inländischer Gläubiger und solcher aus dem EU-Raum. Während der inländische Gläubiger im Rahmen des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft bei einer Forderung unter 500 Euro keine Möglichkeit der Abfrage zur Kontenermittlung hat, steht diese Abfrage einem Gläubiger aus dem EU-Raum zu. Dieser Gläubiger könnte also beispielsweise wegen einer Forderung von 100 Euro die Kontenabfrage veranlassen.

Diese Ungleichbehandlung und die damit verbundene Bevorzugung nicht inländischer Gläubiger sind nicht mit EU-Recht vereinbar. Dies gilt umso mehr, als es sich bei den Bestimmungen der §§ 946 ff. ZPO-E um Regelungen eines vorläufigen Verfahrens handelt, bei der Bestimmungen des § 802l ZPO um ein endgültiges.

Die Mindestgrenze in § 802l Abs. 1 Satz 2 ZPO ist daher nicht nur verfassungs- sondern auch europarechtswidrig.

Der BDIU schlägt daher vor, den § 802l Abs. 2 Satz 1 Satz 2 ZPO wie folgt zu ändern:

Geltende Regelung	Änderungsvorschlag
Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.	Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist. und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

Des Weiteren muss klargestellt werden, dass die Benachrichtigung des Schuldners erst **nach** Ablauf von vier Wochen erfolgen darf. In Bundestagsdrucksache 16/10069, Seite 33, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Unterrichtung des Schuldners von der bevorstehenden Einholung der Fremdauskunft nicht

vorgesehen ist. In der Vollstreckungspraxis hat es sich aber eingebürgert, den Gläubiger und den Schuldner gleichzeitig über die Einholung der Fremdauskunft zu informieren. Dies gefährdet den Vollstreckungserfolg. Eine gesetzliche Klarstellung ist daher geboten.

Der BDIU schlägt deshalb vor, den § 802I Absatz 3 Satz 1 ZPO wie folgt zu ändern:

Geltende Regelung	Änderungsvorschlag
Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines Ersuchens nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich und den Schuldner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt in Kenntnis.	Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines Ersuchens nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich und den Schuldner innerhalb nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Erhalt in Kenntnis

Zu Artikel 1 Nummer 10b)

Die Einfügung von § 802I Abs. 4 ZPO begegnet erheblichen Bedenken. Die Bestimmung des § 802I ZPO soll einer effektiven Zwangsvollstreckung dienen. Damit kann nur eine Erfolg versprechende Regelung gemeint sein. Hierfür sind aber möglichst aktuelle Informationen entscheidend. Veraltete Auskünfte sind wertlos, da in drei Monaten durchaus Ereignisse eintreten können, die die alte Information völlig entwerten.

Gerade beim Arbeitgeber kann eine drei Monate alte Auskunft völlig veraltet sein (zum Beispiel bei Saisonarbeit). Bei Kontoverbindungen ist zu beachten, dass der Schuldner über die erste Drittauskunft bereits informiert wurde. Daher wird er in vielen Fällen ein neues Konto bei einer anderen Bank eröffnen. Diese Information bliebe dem Drittgläubiger im Falle der Einführung des § 802I Abs. 4 ZPO vorenthalten, während die alte Information dagegen wertlos wäre.

Der Gesetzgeber muss daher von der Einführung des § 802I Abs. 4 ZPO-E Abstand nehmen.

Zu Artikel 12 Nummer 3 (Anlage/Kostenverzeichnis)

Die Mehrfachnutzung von Auskünften nach § 755 Abs. 3 ZPO soll nicht mit einer Kostenfolge im GVKostG verbunden sein. In Nr. 442 müsste es ergänzend im Gebührentatbestand heißen:

„Übermittlung von Daten nach **§ 755 Abs. 3**, § 802I Abs. 4 ZPO“.